

Inhalt:

Amtlicher Teil:

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Statistik der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juni 2011	Seite 1
Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport	Seite 2 - 11
Ordnung für die Feststellung der besonderen studien- gangbezogenen Eignung in den Lehramts- Studiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)	Seite 12 - 17
Ordnung für die Feststellung der besonderen studien- gangbezogenen Eignung in den Lehramts-Studiengängen Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)	Seite 18 - 21

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Statistik der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 9. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Statistik der Fakultät Statistik der Technischen Universität Dortmund vom 27. September 2007 (AM Nr. 17/2007 S. 77 ff.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 17. März 2010 (AM Nr. 3/2010 S. 26 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 lit. c) und d) erhalten folgende Fassung:

- c) Modul BS III „Analysis“ 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine Modulprüfung über die Lehrveranstaltung „Analysis I“ (7 SWS). Die Prüfungsform wird durch die Fakultät für Mathematik festgelegt.
- d) Modul BS IV „Analysis“ 10 Leistungspunkte
zu erwerben durch eine benotete Modulprüfung über die Lehrveranstaltung „Analysis II“ (7 SWS). Die Prüfungsform wird durch die Fakultät für Mathematik festgelegt.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Prüfungen, die ab Beginn des Sommersemesters 2011 abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen sind jedoch in der Prüfungsform der ersten Prüfung abzulegen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Statistik vom 27.10.2010 und des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 11.05.2011.

Dortmund, den 9. Juni 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Metin Tolan

ORDNUNG

für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge

- 1) Lehramt an Grundschulen
- 2) Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- 3) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- 4) Lehramt an Berufskollegs
- 5) Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Gliederung	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Bestimmungen	2
§ 3 Prüfungskommission	3
§ 4 Anmeldung und Zulassung	4
§ 5 Gegenstand der Prüfung	5
§ 6 Bestehen der Eignungsprüfung, Wiederholungsmöglichkeit	6
§ 7 Nachweis	6
§ 8 Ersatznachweise	7
§ 9 Inkrafttreten	7
Anlage: Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung Sport	8

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende

O R D N U N G

für die Feststellung der besonderen Eignung für das Studium des Faches Sport nach dem LABG 2009 für die Bachelorstudiengänge

- 1) Lehramt an Grundschulen
- 2) Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- 3) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- 4) Lehramt an Berufskollegs
- 5) Lehramt für sonderpädagogische Förderung

als Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 49 Abs. 5 HG die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung im Fach Sport in den Bachelor-Studiengängen Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt an Berufskollegs und Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in die Bachelor-Studiengänge im Fach Sport ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen sportlichen Eignung. Der Nachweis wird durch das erfolgreiche Absolvieren einer Sparteignungsprüfung erbracht.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Sport muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht

sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Bachelor-Studiengänge im Fach. Der Nachweis ist als Unterlage bei der Einschreibung vorzulegen.

- (3) Die Eignungsprüfung in den Bachelor-Studiengängen Sport findet grundsätzlich einmal im Jahr im Sommersemester statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Technischen Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. Die Technische Universität Dortmund kann bei einer Studienaufnahme im Sommersemester auch einen zusätzlichen Prüfungstermin im Wintersemester, voraussichtlich im Dezember, vorsehen.
- (4) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerberinnen / Bewerbern wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist an der Technischen Universität Dortmund mitgeteilt. Die Bewerberinnen / Bewerber werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Sport und Sportwissenschaft der Technischen Universität Dortmund eine Prüfungskommission (Kommission).
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Faches Sport aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des Faches Sport, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Als Mitglieder können auch Mitglieder einer anderen Hochschule, sofern sie im „sportpraktischen“ Bereich hauptamtlich tätig sind, vorgeschlagen und gewählt werden. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen, das als prüfungsberechtigte Person ebenfalls die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllt. Die Kommission wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die / der hauptamtliches Mitglied der

Technischen Universität Dortmund sein muss.

- (3) Die Kommission bestellt die Prüferinnen / Prüfer. Sie entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Sie stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Sie entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission oder ihrer / ihres Vorsitzenden.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auf die Vorsitzende / den Vorsitzenden übertragen werden.
- (5) Über die Durchführung der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüferin / des jeweiligen Prüfers, den Namen der Bewerberin / des Bewerbers und des angestrebten Studiengangs, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterschrieben.
- (6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss fristgerecht beim Institut für Sport und Sportwissenschaft, Otto-Hahn-Str. 3, 44227 Dortmund, der Universität Dortmund, in schriftlicher Form erfolgen. Die Fristen werden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist veröffentlicht.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
 - Das Zeugnis der Hochschulreife in beglaubigter Abschrift / Fotokopie. Das Zeugnis der Hochschulreife kann in begründeten Fällen bis zur Einschreibung nachgereicht werden.
 - Angaben darüber, welcher Studiengang angestrebt wird.

- Ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, dass die Bewerberin/der Bewerber sich den körperlichen Anforderungen während des Verfahrens zur Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung unterziehen kann; das Attest darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Ggf. vorhandene Ersatznachweise oder sonstige Vorleistungen in beglaubigter Abschrift / Fotokopie.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Gegenstand der Prüfung

(1) Die Überprüfung der studiengangsbezogenen Eignung wird in folgenden Sportbereichen durchgeführt:

a) Leichtathletik

mit den Einzelnachweisen:

Kugelstoßen, Hochsprung, Ausdauerleistung.

b) Turnen

mit den Einzelnachweisen:

Boden, Reck, Stützbarren, Minibalken, Kasten.

c) Schwimmen

Das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (der DLRG/des DRK) in Silber gilt als Nachweis der schwimmerischen Qualifikation.

d) Sportspiel

Spezielle Spielfähigkeit in einem Sportspiel nach Angebot der Hochschule, das am Tag der Eignungsprüfung vorgegeben wird. Dies ist in der Regel Basketball, Fußball oder Handball.

Die Leistungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Machen Bewerberinnen / Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden.

§ 6 Bestehen der Eignungsprüfung, Wiederholungsmöglichkeit

- (1) Für jeden Prüfungsteil wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Bei jedem Einzelnachweis wird nur die Erfüllung der Mindestanforderung festgestellt. Die Leistungen werden in der Regel durch eine Prüferin / einen Prüfer bewertet.
- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Prüfungsteilen die Leistungsanforderungen erfüllt hat. Nicht ausreichende Leistungen können nicht durch überdurchschnittliche Leistungen in anderen Sportarten oder Disziplinen ausgeglichen werden.
- (3) Ist einer Bewerberin / einem Bewerber die besondere Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport nicht zuerkannt worden, so kann sie / er die Eignungsprüfung beliebig oft wiederholen. Die Eignungsprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

§ 7 Nachweis

Der Nachweis über die Eignung zum Studium in den Studiengängen Sport lautet:
“Die Bewerberin / Der Bewerber hat die besondere studiengangsbezogene Eignung zum Studium der Bachelor-Studiengänge Sport mit den Abschlüssen

- 1) Lehramt an Grundschulen
- 2) Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
- 3) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- 4) Lehramt an Berufskollegs
- 5) Lehramt für sonderpädagogische Förderung

nachgewiesen.“

Der Nachweis hat als besondere Einschreibungsvoraussetzung eine Gültigkeit von drei Jahren.

§ 8 Ersatznachweise

Nachweise, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen und innerhalb von zwei Jahren vor der Anmeldung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zur besonderen studiengangsbezogenen Eignung ausgestellt worden sind.

Maßgeblich ist das Ausstellungsdatum der Bescheinigung im Zusammenhang mit dem Datum der Ablegung der Eignungsprüfung. .

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2011/2012 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 19.01.2011 und des Beschlusses des Rektorates vom 01.06.2011.

Dortmund, den 9. Juni 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Metin Tolan

Anlage:

Leistungsanforderungen der Eignungsprüfung Sport an der TU Dortmund

(1) Leichtathletik

In den nachfolgend genannten Disziplinen sind folgende Mindestleistungen zu erbringen:

Disziplin	Frauen	Männer
Kugelstoßen (Kugelgewicht)	6,50 m (4,0 kg)	7,65 m (7,25 kg)
Hochsprung	1,20 m	1,40 m
3000 m	15:00 Min.	13:30 Min.

Die Prüfung erfolgt nach internationalen Wettkampfbregeln.

(2) Gerätturnen

Folgende Turntechniken müssen innerhalb einer Gerätekombination gezeigt werden (alle Elemente flüssig hintereinander):

<u>Inhalt</u>	<u>Kriterien</u>
Boden: Aufschwingen in den Handstand , Rückschwingen zum Stand, Rolle rückwärts (2), Streck sprung mit viertel oder halber Drehung (3) - je nach Mattenanordnung-, Rad (4) aus dem Anlaufen (Anhüpfer)	Gestreckter Körper, kein Hohlkreuz; kontrolliertes Rücksinken der Beine in den Stand Deutliche Streckung der Arme mit Freiwerden des Kopfes, dynamisches Rad mit Streckung von Hüfte und Beinen durch die Senkrechte
Reck (kinnhoch): aus dem Anlauf Sprung in den Stütz (1), Felgabzug („Rolle vorwärts“ 2), kurzes Halten im Beugehang (3), Absenken zum Stand, Hüftaufschwung rückwärts zum Stütz (4-6), Hüftumschwung rückwärts in den Stütz, Niedersprung rückwärts in den Stand, Unterschwung aus dem Stand (7-9); weiterlaufen zum	Flüssiges Absenken nach vorne; Halten im Beugehang vor dem Aufsetzen der Füße; schwungvolles Aufschwingen in den Stütz; Bewegungsfluss beim Umschwung zum kontrollierten Stütz, beidbeinige Landung mit anschließender Bewegung vor-hoch mit Streckung des Arm-Rumpfwinkels und der Hüfte
Parallelbarren (schulterhoch): aus dem Anlauf Sprung in den Stütz (1), 4 mal Vor- und Rückschwung (2,3), Kehre in den Stand seitlings (4-5); weiterlaufen zum	deutliches Schwingen mit Körperspannung über Holmhöhe im Vor- und Rückschwung; kein Berühren des Holmes beim Abgang, sicherer Stand

<p>erhöhten Übungsbalken: Balancieren vorwärts bis in die Balkenmitte (1), Strecksprung (2), halbe Drehung beidbeinig aus der engen Schrittstellung; balancieren rückwärts (3) bis zum Balkenende, erneute halbe Drehung, Hocksprung (4) auf eine Matte; Anlauf zum</p>	<p>Bewegungssicherheit, Körperspannung, deutliche Flugphase beim Sprung, Drehung auf den Fußballen, Fersen hochgezogen, deutliche Hockbewegung vor-hoch, sichere beidbeinige Landung</p>
<p>Pferd quer (1.10 m hoch, <u>Brettabstand mind. 1m</u>) : Sprunghocke mit Absprung vom Reutherbrett</p>	<p>Beidbeiniger Absprung, dynamischer Stütz und gerade Hockbewegung mit deutlichem Abdruck von den Armen zum Über- (nicht Durch-) hocken ohne Gerät-Berührung durch die Füße. Sicherer Stand.</p>

Alle Elemente werden mit bestanden und Nicht- bestanden bewertet. Die Eignungsprüfung im Gerätturnen gilt als bestanden, wenn alle Elemente, unter Normbedingungen geturnt, bestanden sind. Maximal ein nicht beständenes Element kann durch eine **Radwende** (geturnt unter Normbedingungen) ausgeglichen werden.

(3) Sportspiele nach Angebot der Hochschule

In den Sportspielen ist eine Spielprüfung bspw. in einem der folgenden Sportspiele, das am Tag der Prüfung vorgegeben wird, zu absolvieren: Basketball oder Fußball oder Handball.

Prüfungsform:

Entweder im Zielspiel oder in einer reduzierten Gleichzahlspielform auf ein oder zwei Ziel(e) ist die situations- und spielregelgerechte Anwendung elementarer Techniken und Taktiken im Angriff und in der Abwehr in dem ausgewählten Sportspiel zu demonstrieren (Dauer: ca. 10 Minuten).

Folgende Beurteilungskriterien sind auf einer oder zwei Spielposition(en) in Abwehr und Angriff relevant:

Basketball

Im Rahmen einer raum- und mannorientierten 5:5-Abwehr- und Angriffsformation sind

- elementare Techniken des Zusammenspiels (v.a. Passen und Fangen im Angriff sowie Abwehrbewegungen und -grundstellung) und des Zielwurfes (v .a. Korbleger , Positions- und Sprungwurf) in der Grobform anzuwenden,
- elementare individual- und gruppentaktische Maßnahmen zum Herauspielen und Verhindern einer Korbwurfmöglichkeit einzusetzen (z.B. im Angriff: Freilaufen, Anbieten ,Täuschungen; in der Abwehr: Zwischen Gegenspieler und Korb, Helfen, Übergeben – Übernehmen),
- situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel vorzunehmen (z.B. Erkennen des freien Mitspielers oder der Lücke für den Wurf; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler,

situationsangemessene Entscheidung für den Wurf oder das Abspiel zu einem Mitspieler),

- ein Umschalten von Abwehr auf Angriff (d.h. Gegenstoß initiieren und/oder geordneter Aufbau) sowie von Angriff auf Abwehr (d.h. schnelles Rückzugsverhalten) zu zeigen.

Handball

Im Rahmen einer 6:0-Abwehr- und 3:3-Angriffsformation sind

- elementare Techniken des Zusammenspiels (v.a. Passen und Fangen in der Stoßbewegung im Angriff sowie Abwehrbewegungen und -grundstellung) und des Zielwurfes (v .a. Schlag- und Sprungwurf) in der Grobform anzuwenden,
- elementare individual- und gruppentaktische Maßnahmen zum Herauspielen und Verhindern einer Torwurfmöglichkeit einzusetzen (z.B. im Angriff: Täuschungen, Parallelstoß, Lang-, Rückpass; in der Abwehr: Heraustreten – Einordnen – Sichern, Übergeben – Übernehmen),
- situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel vorzunehmen (z.B. Erkennen des freien Mitspielers oder der Lücke für den Torwurf; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler, situationsangemessene Entscheidung für den Torwurf oder das Abspiel zu einem Mitspieler),
- ein Umschalten von Abwehr auf Angriff (d.h. Gegenstoß initiieren und/oder geordneter Aufbau) sowie von Angriff auf Abwehr (d.h. schnelles Rückzugsverhalten) zu zeigen.

Fußball

Im Rahmen einer raum- und/oder mannorientierten Abwehr- und Angriffsformation sind

- elementare Techniken des Zusammenspiels (v.a. Passen, Dribbling, Ballan- und –mitnahme im Angriff) und des Torschusses in der Grobform anzuwenden,
- elementare individual- und gruppentaktische Maßnahmen zum Herauspielen und Verhindern einer Torschussmöglichkeit einzusetzen (z.B. im Angriff: Freilaufen , Anbieten ,Täuschungen; in der Abwehr: Stören des Gegenspielers, Helfen, Übergeben – Übernehmen),
- situationsangemessene Wahrnehmungen, Antizipationen und Entscheidungen im Spiel vorzunehmen (z.B. Erkennen des freien Mitspielers oder der Lücke für Passmöglichkeiten; Vorwegnahme des Verhaltens der Mit- und Gegenspieler, situationsangemessene Entscheidung für das Abspiel zu einem Mitspieler oder Torabschluss),
- ein Umschalten von Abwehr auf Angriff sowie von Angriff auf Abwehr zu zeigen.

Die Spielprüfung ist bestanden, wenn die o. g. Kriterien der speziellen Spielfähigkeit im ausgewählten Sportspiel erfüllt wurden.

ORDNUNG

für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung in den Lehramts-Studiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfung regelt auf der Grundlage von § 49 Abs. 5 HG die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung in den Lehramts-Bachelor-Studiengängen Musik.

§ 2 Zweck des Verfahrens

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in die Lehramts-Bachelor-Studiengänge Musik ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium Musik für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens.
- (3) Der Nachweis ist als Unterlage bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3 Termine

Die Eignungsprüfung findet grundsätzlich einmal im Jahr in der Regel am Ende des Sommersemesters, statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der TU Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund einen Eignungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder müssen dem Institut für Musik und

Musikwissenschaft angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis zum 1. Juni beim Institut für Musik und Musikwissenschaft, Emil-Figge -Str. 50, 44227 Dortmund, der TU Dortmund, in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
 - das Zeugnis Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift / Fotokopie (Das Zeugnis kann in begründeten Fällen bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden)
 - vollständig ausgefülltes Anmeldeformular
 - Lichtbild
 - tabellarischer Lebenslauf
 - ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse,
 - ggf. Angabe von Gründen für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung Prüfungskommissionen, die aus einem/einer Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern bestehen.
- (3) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben einfaches Stimmrecht.

§ 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
 - a) Schriftliche Prüfung: 120 Minuten, mit den Teilen Hörfähigkeit, Allgemeine Musiklehre, Hörrepertoire;
 - b) Praktische Prüfung: 30 Minuten, mit den Teilen Erstes Instrument/ Gesang, Zweites Instrument/ Gesang, Singstimme, Blattsingen, Kadenzspiel.
- (2) Für Prüfung und Studium können Gesang und diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der TU Dortmund ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Je nach gewähltem Studiengang gelten darüber hinaus die folgenden Besonderheiten:

- a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs: Als eins der beiden Instrumente ist Klavier zu wählen.
 - b) Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen sowie Lehramt für sonderpädagogische Förderung: Als eins der beiden Instrumente ist Klavier oder Gitarre oder Akkordeon zu wählen.
 - c) Die Instrumente E-Gitarre und E-Bass können nur als Zweitinstrument gewählt werden, als Erstinstrument können die Instrumente Gitarre und Bass gewählt werden.
- (3) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden bis Ende August / Anfang September eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung, mitgeteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.
- (4) Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüferinnen, den Namen der Bewerberin/der Bewerbers, Inhalt und Dauer der Prüfung, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.
- (6) Machen Bewerberinnen/Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden.

§ 8 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Teil der Eignungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über grundlegende Kenntnisse im Bereich allgemeine Musiklehre, Hörfähigkeit und Hörrepertoire verfügen. Im Bereich Hörfähigkeit und Hörrepertoire müssen sie nachweisen, dass sie grundlegende melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge erkennen können und Kenntnis von grundlegenden Werken der Musik haben. Aufgrund der Anforderungen im Studium und der curricularen Vorgaben beziehen sich die Prüfungsanforderungen auf die je unterschiedlichen inhaltlichen Profile der gewählten Schulform/Schulstufe. Dies betrifft vor allem die Prüfungsteile Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind im Einzelnen:

a) Allgemeine Musiklehre:

Notationsregeln, Intervalle, Transponieren, Skalen notieren, Drei- und Vierklänge, Grundlagen der Funktionslehre, Melodie harmonisieren, Tonarten bestimmen;

b) Hörfähigkeit:

Erfassen von Intervallen, Dreiklängen, Akkordfolgen, Harmoniefolgen, Melodien und Rhythmen, Ad-Hoc-Notieren;

c) Hörrepertoire:

Kenntnis grundlegender musikalischer Werke aus dem Hörkanon des Instituts für Musik und Musikwissenschaft einschließlich musikgeschichtlicher Einordnung.

(2) Gegenstände der praktischen Prüfung sind im Einzelnen:

a) Erstinstrument oder Erstfach Gesang:

Für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung müssen drei Stücke mit dem Schwierigkeitsgrad II bis III des Katalogs „Jugend musiziert“ vorgespielt/vorgesungen werden. Eins der Stücke kann eine improvisierte Darbietung sein.

Für das Lehramt an Grundschulen sowie das Lehramt an Haupt- und Realschulen müssen drei Stücke mit dem Schwierigkeitsgrad II bis III des Katalogs „Jugend musiziert“ vorgespielt/vorgesungen werden. Die Stücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen.

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs müssen drei Stücke mit dem Schwierigkeitsgrad III des Katalogs „Jugend musiziert“ vorgespielt/vorgesungen werden. Die Stücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen.

b) Zweitinstrument oder Zweitfach Gesang:

Auf dem Zweitinstrument ist eine leichtere Komposition nach Wahl des Bewerbers/der Bewerberin vorzuspielen. Für das Lehramt an Grundschulen sowie an Haupt- und Realschulen kann anstatt einer Komposition auch eine Improvisation vorgetragen werden, die für den Schulgebrauch geeignet ist, vorausgesetzt das zweite Instrument ist ein Akkordinstrument.

c) Singstimme:

Im Bereich Singstimme ist eine bildungsfähige Stimme nachzuweisen. Es sind zwei unterschiedliche Gesangsstücke nach eigener Wahl vorzutragen. Mindestens eins der Stücke muss ohne Begleitung vorgetragen werden.

d) Kadenzspiel:

Zum Nachweis von Kenntnissen in Harmonielehre sind ein bis zwei Kadenz in einer von der Kommission zu bestimmenden Tonart zu spielen. Im Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind die Kadenz auf dem gewählten Akkordinstrument zu spielen. Prüfumfang sind die Grundkadenzen in allen Dur- und Moll-Tonarten. In der Prüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs sind die Kadenz auf dem Klavier zu spielen. Prüfumfang sind hier neben den Grundkadenzen auch die Trugschlusskadenzen in allen Dur- und Molltonarten.

e) Blattsingen:

Im Bereich Blattsingen müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein von der Kommission zu bestimmendes einfaches und tonales Lied vom Blatt singen. Der Text muss nicht berücksichtigt werden.

f) Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Wird Schlagzeug als Erstinstrument gewählt, so muss ein Werk auf Stabspielen (Mallet-Instrumenten) vorgetragen werden. Ein weiteres Werk

muss aus dem klassischen Repertoire stammen. Wird Schlagzeug als Zweitinstrument gewählt, so ist das vorzutragende Stück frei wählbar.

- Wird Gitarre oder Bass als Erstinstrument gewählt, so muss mindestens ein Werk auf der akustischen Gitarre bzw. dem Kontrabass vorgetragen werden und kann durch Stücke auf der E-Gitarre bzw. dem E-Bass ergänzt werden.
- Wird Gesang als Zweitinstrument gewählt, müssen drei Stücke vorgetragen werden, die sich stilistisch unterscheiden. Eins der Stücke muss ein Kunstlied oder eine Arie sein, ein zweites ein begleitetes Lied, und ein drittes ein unbegleitetes Lied nach eigener Wahl.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend den Bewertungskriterien von der jeweiligen Prüfungskommission ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt. Dabei bedeutet:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Für jeden Prüfungsteil (Hörfähigkeit, Allgemeine Musiklehre, Hörrepertoire, Erstinstrument, ggf. Zweitinstrument, Singstimme, Blattsingen, Kadenzspiel) wird das Ergebnis gesondert ermittelt.

- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit einem mindestens ausreichenden Ergebnis abgeschlossen wurden. Bei nicht ausreichendem Ergebnis in einem der Prüfungsgebiete muss als Kompensation mindestens ein anderes Prüfungsgebiet mit mindestens 1,3 bewertet werden. Bei fehlender Kompensation oder mehr als einem mangelhaften Prüfungsgebiet ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Ein Nichterscheinen zur Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen wird als Fehlversuch gewertet.

§ 10 Form des Nachweises

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von dem/der Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in den Studiengängen Musik lautet: "Die Bewerberin/der Bewerber hat die besondere studiengangsbezogene Eignung zum Studium des Bachelor-Studienganges Musik für ein Lehramt an/für (Schulform) nachgewiesen."

- (3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einer Bewerberin/einem Bewerber die besondere studiengangsbezogene Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie/er die Eignungsprüfung zweimal wiederholen.

§ 12 Ersatznachweise

- (1) Wer bereits ein abgeschlossenes Musikstudium an einer Hochschule vorweisen kann, kann von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Darüber hinaus können an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen als Nachweis oder Teilnachweis der studiengangsbezogenen Eignung anerkannt werden. Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen und Bewertungsstandards der Hochschule, an der die Eignungsprüfung bestanden wurde. Entsprechende Dokumente sind dem Prüfungsausschuss bis zum jeweiligen Anmeldeschluss eines Jahres vorzulegen. Über Befreiungen von der Eignungsprüfung und über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2011/2012 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 06.10.2010 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 25.05.2011.

Dortmund, den 10. Juni 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Metin Tolan

ORDNUNG

für die Feststellung der besonderen studiengangsbezogenen Eignung in den Lehramts-Studiengängen Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

Aufgrund von § 2 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.2009 (GV NRW S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfung regelt auf der Grundlage von § 49 Abs. 5 HG die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung in den Lehramts-Bachelor-Studiengängen Kunst.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in allen Lehramts-Studiengängen Kunst ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studiengangsbezogenen künstlerischen Eignung. Die künstlerische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangsbezogenen Eignung für die Lehramts-Studiengänge Kunst muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Lehramts-Studiengänge im Fach Kunst für längstens fünf Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens.

§ 3 Termine

Die Eignungsprüfung in den Studiengängen Kunst findet grundsätzlich einmal im Jahr, im Sommersemester, voraussichtlich im Monat Juni, statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der TU Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. Die TU Dortmund kann bei einer Studienaufnahme im Sommersemester auch einen zusätzlichen Prüfungstermin im Wintersemester, voraussichtlich im Dezember vorsehen.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund eine Prüfungskommission.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei Prüfergruppen zu je drei Personen, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Faches Kunst aus dem Kreis der hauptamtlich im künstlerisch- praktischen Bereich des Faches Kunst Tätigen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Als Mitglieder können auch Mitglieder einer anderen Hochschule, sofern sie im künstlerisch- praktischen Bereich hauptamtlich tätig sind, vorgeschlagen und gewählt werden. Gleichzeitig sind mindestens zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Die Kommission wählt eine/n Vorsitzende/n, die/der hauptamtliches Mitglied und Hochschullehrer/in der Technischen Universität Dortmund sein muss. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen werden.
- (3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Sie führt die Eignungsprüfung durch, stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Sie entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne dieser Ordnung.
- (4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis zum 1. Juni eines jeden Jahres beim Institut für Kunst und Materielle Kultur in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
 - das Zeugnis der Hochschulreife als Kopie oder ein vorläufiges Zeugnis
 - Angaben darüber, welcher Studiengang angestrebt wird
 - Angaben darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber zum ersten oder wiederholten Mal am Eignungsprüfungsverfahren teilnimmt
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - ggf. Nachweise über bestandene Eignungsprüfungen an anderen Hochschulen, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 6 Arbeitsproben

- (1) Vorzulegen sind mindestens 20 originale Arbeitsproben der Bewerberin/des Bewerbers in künstlerischen Medien seiner Wahl. Dreidimensionale Objekte und besonders großformatige Arbeiten können auch fotografisch dokumentiert werden. Die Arbeitsproben sind zum Prüfungstermin vorzulegen.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber hat in schriftlicher Form zu versichern, dass er die vorgelegten Arbeitsproben selbstständig gefertigt hat.
- (3) Die Arbeitsproben sind nach Abschluss des Eignungsverfahrens mitzunehmen.
- (4) Die Ergebnisse der Klausur bleiben fünf Jahre als digitale Dokumente im Kunstinstitut.

§ 7 Ablauf der Prüfung und Bewertungskriterien

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
 1. künstlerische Klausur
 2. fachliches Gespräch mit Überprüfung der vorgelegten Arbeitsproben
- (2) Die künstlerische Klausur besteht aus einer oder mehreren bildnerisch praktischen Arbeiten, die in einer begrenzten Zeitspanne zu fertigenden sind. Die zur Verfügung stehende Zeit beträgt bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs vier Stunden, bei Bewerberinnen und Bewerbern für ein Lehramt an Grundschulen, an Haupt-, Real-, und Gesamtschule sowie für sonderpädagogische Förderung zwei Stunden. Das Thema stellt die Kommission am Tag der Prüfung. Arbeitsmaterialien werden nicht zur Verfügung gestellt und sind selbst mitzubringen.
- (3) Das anschließende fachliche Gespräch mit den Mitgliedern der Kommission erstreckt sich auf der Grundlage der Arbeitsproben und der Ergebnisse der Klausur insbesondere auf gestalterische Grundfragen und künstlerische Zusammenhänge. Das Gespräch hat eine Dauer von in der Regel 10 Minuten.
- (4) Bei der Bewertung der Arbeitsproben, der künstlerischen Klausur und des ergänzenden Gesprächs sind insbesondere folgende Bewertungsmerkmale zugrunde zu legen:
 - a. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit.

- b. Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien,
- c. Künstlerische Konzeption und Intensität
- d. Reflexionsfähigkeit.

Bei der Durchsicht der Arbeitsproben, der Bewertung der künstlerischen Klausur und dem Gespräch ist von jedem Kommissionsmitglied der Kriterienkatalog zu berücksichtigen. Bewerberinnen und Bewerber für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs müssen dabei eine besondere künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Bewerberinnen und Bewerber für ein Lehramt an Grundschulen, an Haupt-, Real-, und Gesamtschule sowie für sonderpädagogische Förderung müssen eine grundlegende künstlerische Gestaltungsfähigkeit nachweisen.

- (5) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden bis zum 30. Juni eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.
- (6) Über die Durchführung der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der Mitglieder der Kommission, den Namen der Bewerberin/des Bewerbers und des angestrebten Studiengangs, die Dauer des Feststellungsverfahrens und das Ergebnis der Prüfung enthält. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Kommission unterschrieben.
- (7) Machen Bewerberinnen/Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

Die Prüfungskommission bewertet die künstlerische Klausur und die Arbeitsproben unter Berücksichtigung des ergänzenden Gesprächs. Anschließend entscheidet sie mehrheitlich über Bestehen oder Nicht-Bestehen.

§ 9 Form des Nachweises

- (1) Die Bewerberin/der Bewerber erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der / dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in den Studiengängen Kunst lautet:

„Die Bewerberin/Der Bewerber hat den Nachweis über die besondere studiengangsbezogene Eignung zum Studium des Bachelor-Studiengangs Kunst für ein Lehramt an/für (Schulform) erbracht.“
- (3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einer Bewerberin/einem Bewerber die besondere studiengangsbezogene Eignung zum Studium des Lehramts-Bachelor-Studienganges Kunst nicht zuerkannt worden, so kann er die Eignungsprüfung zweimal wiederholen.

§ 11 Anerkennung

Eine bestandene Eignungsprüfung an anderen Kunsthochschulen, Fachhochschulen oder Universitäten oder ein abgeschlossenes Kunststudium kann nach Vorlage der Arbeitsproben ohne Klausur von der Kommission anerkannt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Sie wird erstmals für den Einschreibungstermin zum Wintersemester 2011/2012 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 06.10.2010 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 25.05.2011.

Dortmund, den 10. Juni 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund
In Vertretung

Universitätsprofessor
Dr. Metin Tolan